



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2023  
COM(2023) 686 final

## **BERICHT DER KOMMISSION**

**Bericht der Europäischen Union über den zusätzlichen Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls (gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG sowie Beschluss 13/CMP.1 der Konferenz der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls)**

{SWD(2023) 348 final}

## **Bericht über den zusätzlichen Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll**

Bei diesem Bericht und der dazugehörigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen handelt es sich um den Bericht der Europäischen Union über den zusätzlichen Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Kyoto-Protokoll“) für den zweiten Verpflichtungszeitraum (2013-2020) des Kyoto-Protokolls (im Folgenden „Angleichungszeitraum“) gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013<sup>1</sup>, im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen der als Tagung der Vertragsparteien dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls<sup>2</sup>.

Der Bericht und die Arbeitsunterlage werden dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) bis zum 24. Oktober 2023 übermittelt.

Die im Bericht enthaltenen Informationen werden die Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls durch die Europäische Union (EU) im zweiten Verpflichtungszeitraum erleichtern. Diese Bewertung stützt sich auf den Vergleich der Anzahl an Einheiten, die für den zweiten Verpflichtungszeitraum gültig waren und bis Ende des Angleichungszeitraums ausgebucht wurden, mit den aggregierten Emissionen des zweiten Verpflichtungszeitraums. Der zusätzliche Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen endete am 9. September 2023.

Die EU, ihre Mitgliedstaaten und Island haben vereinbart, ihre quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 des Kyoto-Protokolls im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 4 des Protokolls gemeinsam zu erfüllen.<sup>3</sup> Die EU, ihre Mitgliedstaaten und Island haben sich auf eine quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtung geeinigt, die die durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum auf 80 % der Summe ihrer Basisjahremissionen begrenzt, was in der in Doha beschlossenen Änderung zum Ausdruck kommt.

Im Beschluss (EU) 2015/1339 des Rates<sup>4</sup> sind die Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung und die jeweiligen Emissionsniveaus der einzelnen Vertragsparteien festgelegt. Die Emissionsniveaus geben die den Mitgliedstaaten und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum zugeteilten Mengen vor. Diese Emissionsniveaus wurden auf der Grundlage der geltenden Unionsvorschriften für den Zeitraum 2013-2020 im Rahmen des „Klima- und Energiepakets“<sup>5</sup> festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

<sup>2</sup> Beschlüsse 5/CMP.1, 13/CMP.1, 15/CMP.1, 22/CMP.1, 27/CMP.1, 1/CMP.8, 1/CMP.17, 3/CMP.11 und 4/CMP.11.

<sup>3</sup> FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2015/1339 des Rates vom 13. Juli 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 1).

<sup>5</sup> Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen

Die der EU, ihren Mitgliedstaaten und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls gemeinsam zugeteilte Menge entspricht dem Prozentsatz ihrer Emissionen im Basisjahr, der in Spalte 3 der Tabelle in Anlage B des Kyoto-Protokolls in der in Doha beschlossenen Fassung für die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island niedergelegt ist (80 %), multipliziert mit acht.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls wirkt sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zum 1. Februar 2020 nicht auf die Verpflichtungen im Rahmen des zweiten Verpflichtungszeitraums aus.

Aus dieser Berechnung ergibt sich eine gemeinsam zugeteilte Menge von 37 604 433 280 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq.<sup>6</sup> Die der EU zugeteilte Menge wird entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung festgelegt und beläuft sich auf 15 813 089 338 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq.<sup>7</sup> Die aggregierten zugeteilten Mengen der Mitgliedstaaten und Islands betragen 21 791 343 942 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq.

### **Ausbuchung von Kyoto-Einheiten**

Das Kyoto-Protokoll wurde von der EU (damals noch Europäische Gemeinschaft) und ihren Mitgliedstaaten am 31. Mai 2002 ratifiziert. Auf der Klimakonferenz von Doha im Dezember 2012 nahmen die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto die in Doha beschlossene Änderung an, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls festgelegt wurde, der am 1. Januar 2013 begann und am 31. Dezember 2020 endete (im Folgenden „Doha-Änderung“). Die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island haben die Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der EU, ihrer Mitgliedstaaten und Islands nach Artikel 3 des Kyoto-Protokolls im zweiten Verpflichtungszeitraum gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls notifiziert.<sup>8</sup> Zum Zeitpunkt der Vereinbarung waren die folgenden 28 Länder Mitgliedstaaten: das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die kumulierte Gesamtmenge der Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq, die im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung auszubuchen ist, wird berechnet als die Summe der Menge der Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq auf den Ausbuchungskonten in den Registern der EU, der 27 Mitgliedstaaten, des Vereinigten Königreichs und Islands und beläuft sich auf 33 731 035 055 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq.

### **Übertragung von Kyoto-Einheiten**

Da im Rahmen des Kyoto-Protokolls kein dritter Verpflichtungszeitraum vorgesehen ist, beantragt die EU keine Übertragung von Einheiten.

---

der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009).

<sup>6</sup> FCCC/IRR/2016/EU.

<sup>7</sup> FCCC/IRR/2016/EU.

<sup>8</sup> FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

Die Gesamtmenge der Einheiten auf den Besitzkonten der Mitgliedstaaten, für die von den Mitgliedstaaten eine Übertragung beantragt wurde, wird in den Berichten der Mitgliedstaaten zum zusätzlichen Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll angegeben.